

**Niederschrift  
über die Sitzung des Ausschusses II (Regionalentwicklung)  
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 27.10.2021 in Kusel**

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 11:45 Uhr

**Teilnehmende (10 von 13 Mitgliedern):**

OB Dr. Klaus Weichel, Vorsitzender  
OB Markus Zwick  
LR'in Dr. Susanne Ganster  
LR Otto Rubly  
Bgm. Rudolf Jacob  
Uwe Unnold  
Karl-Heinz Klein  
Dieter Siegfried (i. V. für Dr. Jamill Sabbagh)  
Bernd Bauerfeld  
Alwin Zimmer

**Obere / Oberste Landesplanungsbehörde:**

---

**Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:**

Dr. Hans-Günther Clev  
Stefan Germer

**Weitere Teilnehmende:**

Jana Naundorf-Assuncao  
Alexander Heß  
Jürgen Reincke

**TOP 1 Regularien**

Der Ausschussvorsitzende OB **Dr. Weichel** eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) sowie der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2).

Die Niederschrift der vorausgehenden Sitzung vom 15.07.21 wird genehmigt (TOP 1.3).

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

Der **Vorsitzende** begrüßt zudem Frau Naundorf-Assuncao (Wasgau AG) sowie Herrn Alexander Heß (Werbegemeinschaft Kaiser in Lautern) und bedankt sich für deren Bereitschaft, im Rahmen der Sitzung externen fachlichen Input zu liefern. Ebenso dankt er Herrn LR Rubly für die Gastfreundschaft in der KV Kusel.

**TOP 2 Beratungs- und Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses II**

**TOP 2.1 Einzelhandel und Tourismus nach der Pandemie**

**a) Einzelhandel**

Herr **Heß** gibt in einem Kurzvortrag einen Überblick über aktuelle Aktivitäten zur Belebung der Innenstädte (hier: Kaiserslautern):

Ab dem Jahr 2022 soll ein breiter Ansatz auf der Basis sog. "Stadtgutscheine" gestartet werden, um die bisherigen Aktivitäten wieder zu beleben. Das Modell Stadtgutschein ist dabei unabhängig von einer öffentlichen Förderung, wird aber durch (Werbe)Partner (hier: ZRW e.V. und Agentur KeepLocal, die auch schon in Pirmasens aktiv ist) unterstützt. Die angedachte Weiterentwicklung besteht nun in einem "Westpfalz-Gutschein" mit gebietskörperschafts-übergreifender Gültigkeit. Für Händler, Gastronomen und Dienstleister in der Region wird ein einheitliches Gutschein-system etabliert und damit das Einkaufen und Verschenken online und offline ermöglicht. Dabei trägt der Gutschein zum lokalen Umsatz bei und hält die Kaufkraft im näheren Raum.

Einsetzbar ist der Westpfalz-Gutschein dabei auch als Arbeitgebergutschein im Sinne eines für den Arbeitnehmer steuerfreien Sachbezugs gemäß §8 Abs. 2 Satz 11 EStG.

Zum Berichtszeitraum sind aus Kaiserslautern-Innenstadt, den randstädtischen Gewerbegebieten und einigen Umlandgemeinden 35 Teilnehmerzusagen, rund 35 "Reserve"-Teilnehmer und weitere 50 Interessenten als "Pool" zu verzeichnen. Mit vergleichsweise günstigen Gebühren von 4,9% auf den Bruttowert für den Anbieter bei 2% Gutschrift auf die Einlösung des Gutscheins erfolgt für die Werbegemeinschaft "Kaiser in Lautern" die Gebührenübernahme durch den Verein ZRW e.V.. Gestartet wird das Projekt auf dem Kaiserslauterer Weihnachtsmarkt ab dem 22.11.2021.

Herr OB **Zwick** berichtet ergänzend, dass ein analoges Projekt mit derzeit 40 Teilnehmern in der Stadt Pirmasens angelaufen sei und es auch Nachfrage aus dem Landkreis Südwestpfalz gebe. Das Begleitmarketing müsse aber nach seiner Einschätzung kontinuierlich laufen. Die angedachte Erweiterung auf die gesamte Region Westpfalz sei aber sinnvoll und letztlich auch nachfragegerecht. Insgesamt sei der Ansatz ein kleiner, aber wichtiger Baustein zum Erhalt einer tragfähigen Einzelhandelsstruktur in den Innenstädten.

Herr **Dr. Clev** merkt dazu an, dass nicht nur in Pirmasens und Kaiserslautern die Nutzung eines einheitlichen Systems stattfindet, sondern auch in den LK Kusel und in der Stadt Zweibrücken liefen die Vorbereitungen. Auch fragten zahlreiche Umlandgemeinden das Angebot nach. Bezüglich des Begleitmarketings verweist er auf die entsprechenden Radiokampagnen von RPR und Antenne Kaiserslautern. In Pirmasens habe es kritische Stimmen bezüglich einer Einbindung des Style Outlets in Zweibrücken gegeben – dieses Unternehmen wendet aber einvernehmlich das System nicht an.

Frau LR'in **Dr. Ganster** erfragt den Status im LK Südwestpfalz, dazu berichtet Herr **Dr. Clev**:

Einzelhändler könnten sich bereits anmelden, die Gutscheine könnten allerdings nicht allzu kleinräumig (etwa auf Verbandsgemeindeebene) differenziert werden, hierzu diene sinnvollerweise der Westpfalz-Gutschein.

Die Informationsverbreitung (Teilnehmer und Akzeptanzstellen) erfragt Herr **Reincke**, wozu die Herren **Dr. Clev und Hess** erläutern, dass derzeit nach Ort, Branche, Name differenziert online über die Homepage der Aktion (in KL ab dem 22.11.21) gesucht werden könne; analoge Listen lägen auch bei den teilnehmenden Betrieben aus.

Herr **Zimmer** erfragt die Verwendungsmöglichkeit der Gutscheine für Online-Bestellungen (als Ergänzung zum Direktkauf) und die Angebotsvielfalt im Vergleich zu extrem breit aufgestellten Online-Anbietern wie z.B. Amazon. Die Herren **OB Zwick und Hess** schätzen die Wirkung so ein, dass zwar der Onlinehandel auf diesem Wege nicht zu umgehen oder gar auszuhebeln sei, dennoch sichere die in der Aktion gebündelte Branchenvielfalt die Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels ein Stückweit und wirke günstigenfalls auch auf die Bewusstseinsbildung der Kunden.

Abschließend dankte der **Vorsitzende** Herr Hess für seinen Bericht.

## b) Tourismus

Zu diesem Unterpunkt berichtet Herr **Dr. Clev**:

Die dwif-Consulting GmbH (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr, München) hatte im Jahr 2020 für das Gebiet der Metropolregion Rhein-Neckar eine Studie zum Wirtschaftsfaktor Tourismus und eine Sonderauswertung zum Tagestourismus erstellt.

Wichtige Akteure in der Pfalz erachteten es als sinnvoll, eine vergleichbare Studie – aufgrund der Sondersituation in der Pandemie – für das Jahr 2019 zu beauftragen. Dabei sollen in der Pfalz spezifische Aspekte ergänzend untersucht werden und aufgrund der Unterschiede zwischen dem Tourismus in Vorder- und Südpfalz einerseits und der Westpfalz andererseits detaillierte Auswertungen erfolgen, die darüber hinaus auch teilraumspezifische Unterschiede berücksichtigen.

Die Studie solle inhaltlich aus einem Basismodul bestehen mit den Elementen

- Erfassung des Volumens der touristischen Nachfrage
  - Ermittlung der Tagesausgaben der einzelnen Nachfragearten
  - Ermittlung der touristischen Umsätze und profitierenden Branchen
  - Ermittlung des touristisch bedingten direkten und indirekten Einkommensbeitrages
  - Beschäftigungseffekte und Steueraufkommen
- sowie
- einer repräsentativen Haushaltsbefragung (Übernachtungen in den Privathaushalten der Einheimischen)
  - einer Sonderauswertung zu Tagesreisen.

Die Kosten für die einheitlich zu beauftragenden Module teilen sich die IHK der Pfalz, die ZRW und die Pfalztouristik (insgesamt **ca. 23.000 € brutto**).

Für die Sonderauswertungen für die 7 Kreisfreien Städte und Landkreise der Westpfalz erfolgt die Kostenübernahme durch den ZRW e.V. (der LK Germersheim und die Stadt Speyer tragen jeweils die eigenen Kosten).

Die Beauftragung steht aktuell an, die Studie 2020 für die Rhein-Neckar-Region ist im Netz verfügbar.

## TOP 2.2 Steuerung von Einzelhandelsprojekten, neue Tendenzen

Frau **Naundorf-Assuncao** (Wasgau AG) stellt anhand der aktuellen Marktplanung und –konstellation der Wasgau AG neuere Tendenzen in der Einzelhandelsentwicklung im Lichte einer sich verändernden Nachfrage und der raumordnerischen Vorgaben vor.

Die typische Marktstruktur umfasse dabei ca. 14.000 Artikel bei 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Regionalität und Frische bilden die Eckpunkte. Alle regionalen Sortimente werden im Umkreis von 120 km um Pirmasens eingekauft. Die Wasgau Bio-Marken stammten von ökologisch wirtschaftenden Handwerksbetrieb aus der Wasgau-Region.

Die Corona-Pandemie habe das Einkaufsverhalten allerdings geändert:

- häufigeres One-Stop-Shopping bei höherem Einkaufswert dieses führte zu
- Sortimentserweiterungen (Gluten- und Laktosefrei, Vegan, High Protein)
- Ausweitung der **in-shop Bäckerei zum quasi „Gastronomiebetrieb“ vor Ort**
- weitere Herausforderungen werden durch die Novelle der Rücknahmeverordnung (Flaschenpfand) erwartet.

Hinsichtlich des Flächenbedarfs (Supermarkt vs. (Soft)Discounter) heißt dies weiter:

- Bedientheken bedingen höhere Herstellungskosten & Personalkosten
- bieten aber Kundenvorteil von kleineren Einheiten
- Supermarkt bietet ca. 14.000 Artikel (mit z.T. breiter und tiefer Bedienung)
- Discounter bietet ca. 4.000 Artikel (inkl. 10 % Angebotsware), benötigt kleineren Umsatz und kann somit Kleinflächigkeit bedienen

Außerdem:

- einem Discounter steht effektiv mehr reine Verkaufsfläche zur Verfügung
- einem Supermarkt entstehen höhere Erstellungskosten (Theken, Rückräume)
- außerdem Höhere Personalkosten
- Verkehr zum Standort wird erzeugt
- potenzielle Standorte werden durch Verdichtung geringer

Bezüglich der Raumordnung sei für die Westpfalz festzustellen, dass die 316 Kommunen zwischen 42 und knapp 100.000 (durchschnittlich 1.650) Einwohner haben. Das LEP IV fordere die Erhaltung der wohnungsnahen Einkaufsmöglichkeiten auch ohne Inanspruchnahme eines PKW. Im Z57 des LEP sei über das Zentralitätsgebot eine Betriebsstruktur mit einem dauerhaft breiten Sortiment adressiert.

Die Erreichbarkeitsszenarien mit Blick auf die LEP-Vorgaben erläutert sie anhand von 5 Karten-  
darstellungen:

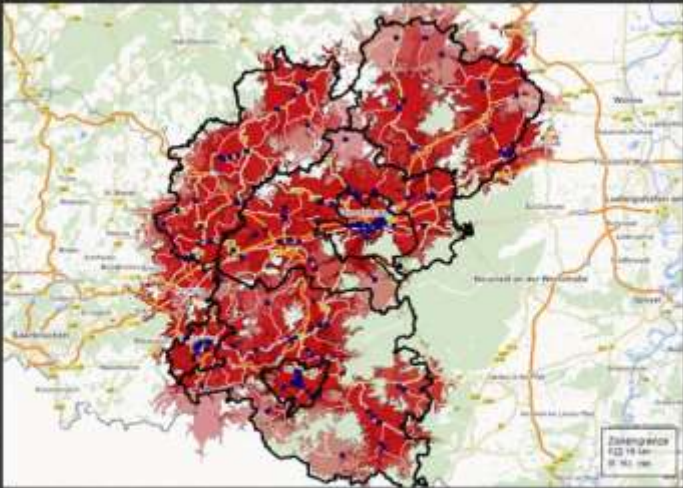
4. LEP IV WASGAU

Zulässige Verkaufsflächen im Einzelhandel gemäß LEP IV		
Ober- und Mittelzentren	Zulässig sind Betriebe auch mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche. Zu beachten sind das »städtetypische Integrationsgebote«, das »Nichtbeeinträchtigunggebote« und das »Agglomerationsverbote«	Langfristige Einzelhandelskonzepte und die Ausweitung »zentraler Versorgungsbereichen« ermöglichen eine nachhaltige Entwicklung
Grundzentren	Zulässig sind Betriebe bis zu 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche. Zu beachten sind das »städtetypische Integrationsgebote«, das »Nichtbeeinträchtigunggebote« und das »Agglomerationsverbote«	
Kommunen ohne zentralörtlichen Status und mit mehr als 3.000 Einwohnern wenn großflächiger Einzelhandel zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist	Zulässig sind Betriebe bis zu 1.600 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche. Zu beachten sind das »städtetypische Integrationsgebote«, das »Nichtbeeinträchtigunggebote« und das »Agglomerationsverbote«	
Kommunen ohne zentralörtlichen Status und mit weniger als 3.000 Einwohnern	Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe bis zu 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche. Dorfplätzen sind in vielen Fällen ein geeigneter Weg, die örtliche Versorgung wohnortnah zu gewährleisten. Ein restabter Dorfplätzen erhöht die Attraktivität einer Kommune nachhaltig	

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport 2013

12  
27.10.2021

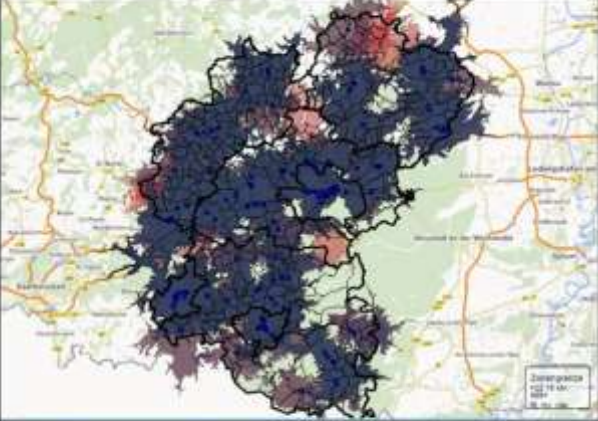
4. LEP IV WASGAU



- Erreichbarkeit 15 Minuten Fahrtzeit

13  
27.10.2021


4. LEP IV WASGAU



- Erreichbarkeit 15 Minuten Fahrtzeit
- Märkte > 600 m<sup>2</sup> VK

77.10.2021

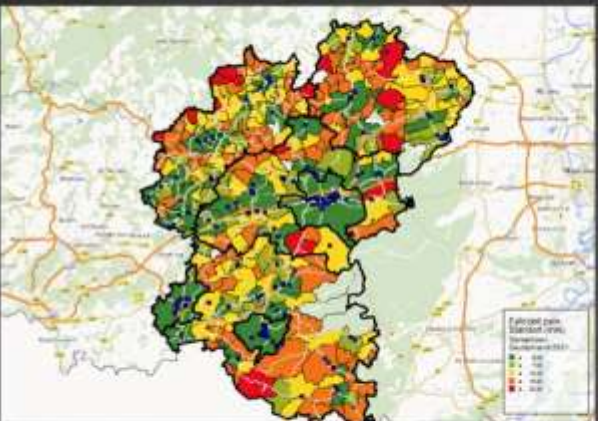
4. LEP IV WASGAU



- Erreichbarkeit 10 Minuten Fahrtzeit
- Märkte > 600 m<sup>2</sup> VK

77.10.2021

4. LEP IV WASGAU



- Fahrtzeiten zum Standort

77.10.2021

Aus Sicht des Einzelhandels ergeben sich aufgrund der geschilderten Gesamtsituation eine Reihe von Modifikationsanforderungen bezüglich der raumordnerischen Regelungen:

- Z 57 (Zentralitätsgebot) steht teilweise im Konflikt mit der vorfindlichen Situation (sehr disperse Siedlungsstruktur) im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz; in diesem Zusammenhang auch eine Abkehr von der Bewertungsgrundlage Einwohnerzahl hin zu einer stärkeren Berücksichtigung des faktischen Einzugs-/Versorgungsbereichs
- in diesem Kontext wäre auch eine Neubewertung der Großflächigkeitsschwelle angezeigt, die ohnehin rechtlich teilweise umstritten ist
- Z 58 (städtebauliches Integrationsgebot) stößt auf innerörtlich kaum gegebene Entwicklungsmöglichkeiten
- Z 60 (Nichtbeeinträchtigungsgesamt) wäre im Kontext der vielfach kaum gegebenen Nachfolge für inhabergeführte Betriebe ggf. neu zu bewerten (Schutzbedürftigkeit besonders kleinflächiger Betriebe)

Insgesamt schätzt Frau Naundorf-Assuncao die wohnortnahe Versorgung als lückenhaft ein und die Anwendung des relativ statischen Zentralitätsprinzips (ZOS) als nicht unbedingt hilfreich zur Lösung dieser Problematik.

Der **Vorsitzende** dankt Frau Naundorf-Assuncao für den breit gefächerten Vortrag und leitet in die Diskussion über. Hier regt zunächst Herr **Klein** an, ob nicht eine Darstellung der ÖPNV-Anbindung in den Kartenwerken wichtige Zusatzinformationen liefern könne und somit eine erweiterte Bewertungsgrundlage darstellen könnte. Frau Naundorf-Assuncao verweist in Beantwortung auf die hierfür nicht vorhandene Erhebungs- und Datenbasis.

Herr **Jacob** konstatiert, dass die dargestellte "Regulatorik" ein Standardthema in der Raumentwicklung sei und einer gewünschten Entwicklung oftmals hinderlich sei. Das Gewicht des Ländlichen Raums sei bei Land und Bund nach seiner Auffassung zu oft eher gering - es sei seines Erachtens wünschenswert, auch einmal "mehr Markt zuzulassen".

Herr OB **Zwick** weist darauf hin, dass der Ländliche Raum durchaus zu differenzieren sei und die Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen als bewährtes Instrument der räumlichen Steuerung und der Vermeidung von Konkurrenzsituationen dienlich sein könne.

LR'in Frau **Dr. Ganster** sieht vor allem die Verkaufsflächendiskussion als herausforderndes Thema für die Bauverwaltung, speziell bei kleinen Märkten. Sie fragt außerdem nach der Rentabilität von erweiterten Angeboten der in-store Bäckereien (Restaurant / Mittagstisch), welche auch eine nicht zu unterschätzende soziale Funktion besäßen. Frau **Naundorf-Assuncao** stellt dazu fest, dass das genannte Angebot aufgrund entsprechender Nachfrage flächendeckend weiter ausgebaut werde. In Einzelfällen sei vor allem im Ländlichen Raum schon eine Ersatzfunktion der Sozialfunktion (Treffpunkt) für nicht vorhandene oder nicht mehr betriebene Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu beobachten.

An die Diskussion anschließend berichtet Herr **Dr. Clev** über neuere Rechtsprechung zur Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche.



### Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche

Da bisweilen unterschiedliche Auffassungen zur Frage nach den Kriterien für die Abgrenzung der sog. „zentralen Versorgungsbereiche“ zu vernehmen sind, sei an dieser Stelle auf die diesbezügliche Rechtsprechung verwiesen: Für die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts **städtebaulich-funktionale Kriterien** ausschlaggebend. Insofern ist zu beachten, dass der Begriff **nicht geografisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte**, sondern **funktional** zu verstehen ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 4 C 2.08 – BRS 74 Nr. 97).

**Kriterien sind:**

- Fußläufige Erreichbarkeit
- Einheitliche städtebauliche Struktur ohne Zäsuren
- Hohe Dichte von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen mit einem über den zentralen Versorgungsbereich hinausgehenden Einzugsbereich
- Vorhandensein von Magnetbetrieben mit hoher Kundenfrequenz
- Festsetzung in der Bauleitplanung (z.B. SO-Gebiet)

Herr **Klein** kommentiert den Aspekt der Verdichtung, dass aufgrund der insgesamt relativ hohen Marktdichte allein die Parkplätze schon eine nicht vernachlässigbare Flächeninanspruchnahme darstellen würden. Aus seiner Sicht wäre hier ein Regulativ wünschenswert. Herr **Dr. Clev** gibt zu bedenken, dass für die Anzahl und Größe von Parkplätzen baurechtliche Vorschriften existierten, die derzeit unumgänglich seien.

### TOP 2.3 Gewerbliche Entwicklung

Zum Stand der Gewerbeflächenpotenzialstudien in den Teilräumen bittet Herr **Dr. Clev** um kurze Statements aus den Teilräumen:

- Zum Stand im Teilraum Süd (LK Südwestpfalz, Städte Zweibrücken und Pirmasens berichtet Frau LR'in **Dr. Ganster**, dass der ursprünglich für den Herbst 2021 geplante Abschluss wegen der geplanten Ansiedlungen im Bereich "Steitzhof" und bei Hauenstein nochmals (auf Ende 2021) verschoben werden musste, um die genannten Bereiche zu integrieren. Auch das begleitend erarbeitete Leerstandskaster nehme mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich angenommen. Mit einem Ergebnis der Teilraumstudie sei nun im Frühjahr 2022 zu rechnen und diese können dann als fundierte Basis für die gewerbliche Entwicklung dienen.
- Herr LR **Rubly** erklärt zum Sachstand der Teilraumstudie Nord (LK Donnersberg und Kusel), dass das Gutachten fertiggestellt sei und zeitnah in den beiden Kreistagen zur Diskussion gestellt werde. Insgesamt habe vor allem die Restriktionsanalyse die problematische Entwicklungssituation aufgezeigt, die Integration von Fotovoltaik könne auch deshalb derzeit nicht geleistet werden. Zwei Investoren hätten derzeit konkretes Interesse bekundet, was die Dringlichkeit der Angelegenheit nochmals unterstreiche. Er schlägt einen gemeinsamen Abstimmungstermin mit den beauftragten Büros und der PGW-Geschäftsstelle vor.

Zum Stand der Industrie- und Gewerbeflächenstrategie berichtet Herr **Dr. Clev** anschließend wie folgt:

Die strategischen Ansätze, die im Gutachten thematisiert werden, betreffen folgende Themen:

- Flexibilisierung
- Flächentausch
- Entwicklung interkommunaler Gewerbe- und Industriegebiete
- Förderung von Gewerbe- und Industriegebieten
- Qualifizierung von Bestandsgebieten
- Steuerung der Flächenvorhaltung für große Investitionsvorhaben/Entwicklungen

Nachfolgend wird exemplarisch – auch weil es aus Sicht der Regionalplanung eine besondere Relevanz aufweist – auf die Ideen im Kontext „Flexibilisierung“ eingegangen.

#### Flexibilisierung (Feststellung / Ausgangssituation):

„Zunehmend strenge Schutzregimes, Eigentumsverhältnisse (geringe Veräußerungsbereitschaft), Bürger\*innenproteste sind nur wenige der sich immer weiter verschärfenden Rahmenbedingungen, welche die Flächendisposition für Gewerbe und Industrie erschweren. Flächen, die auf regionalplanerischer oder kommunaler Ebene für die gewerblich-industrielle Entwicklung dargestellt sind, werden nicht eins zu eins in tatsächlich nutzbare Flächen übersetzt. Auf Basis verschiedener empirischer Studien zum Unterschied zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich nutzbarer Fläche ist davon auszugehen, dass von den langfristigen Reserven maximal 2/3 tatsächlich in gewerblich nutzbare Baugebiete übersetzt werden können (vgl. auch: Prof. Dr. Gerd Hennings et al. „Vom Brutto zum Netto“ IHK NRW (Hrsg.), Düsseldorf 2015)  
Ein errechneter Bedarf erfordert demnach einen maßgeblichen Zuschlag, der den Kommunen ausreichend Handlungsspielräume bietet.“

#### Flexibilisierung (Lösungsansätze - I):

„Es sollte den Kommunen die Flexibilität ermöglicht werden, diejenigen erschlossenen B-Plan-Flächen, die veräußert bzw. belegt sind, aus einer FNP-Flächenauswahl neu einzuspeisen.

Bereits auf der FNP-Ebene sollte eine Flächenauswahl möglich sein, die deutlich über dem errechneten Bedarf liegt.

Das bedeutet wiederum, dass die regionalplanerisch dargestellten Siedlungsräumen so großzügig angelegt sein müssen, dass eine marktkonforme Auswahl vorgenommen werden kann – je nach kommunal angestrebten oder erforderlichen Standortfaktoren, Lagen und Qualitäten“.

#### Flexibilisierung (Lösungsansätze - II):

Aufgabe ist es, den Kommunen Flächenspielräume anzubieten, gleichzeitig aber „Flächenfraß“ zu vermeiden. Folgende methodischen und alternativen Ansätze können zum Tragen kommen:

> Es wird auf regional- und landesplanerischer Ebene ein deutliches Mehr an Flächen dargestellt, als sich über den Bedarf der Gebietskörperschaften belegen lässt. Diese großzügig abgegrenzten Bereiche werden mit einem berechneten (Bedarfs-) Zahlenwerk versehen, das definiert, bis zu welcher Größenordnung maximal Flächen auf die Ebene des Flächennutzungsplans überführt werden können.

*(Kommentar: die Kombination mit einem zahlengestützten Bedarfswert ähnelt dem Schwellenwertansatz bei der Wohnbebauung).*



#### Flexibilisierung (Lösungsansätze - III):

- > Es werden zusätzlich zu den regulären regional- und landesplanerischen Gewerbe- und Industriebereichen zusätzliche gewerblich-industrielle Ausweichflächen definiert, die nur dann zum Tragen kommen können, wenn die ursprünglich vorgesehenen Flächen nachweislich nicht entwickelbar sind (z. B. wg. Artenschutz, fehlender Veräußerungsbereitschaft der Eigentümer\*innen, Bürger\*innenproteste ...). Der Regionale Raumordnungsplan muss nicht geändert werden, da er diese Ausweichflächen bereits explizit vorsieht. **(Kommentar: Der ROP kennt bislang eine solche Flächenkategorie nicht)**
- > Eine Variante dieser Vorgehensweise ist, dass auf Ebene der Regional- und Landesplanung Ausweichflächen vorgehalten werden, die nicht aktiv dargestellt sind, sie beinhalten lediglich keine der Wirtschaftsflächenentwicklung entgegenstehenden Darstellungen (wie z. B. Regionaler Grünzug, Vorranggebiet regionaler Biotopverbund oder Ressourcenschutz). **(Kommentar: dies ähnelt der jetzigen Vorgehensweise (> weiße Korridore um die Siedlungskörper), diese müssten demnach aber breiter angelegt sein)**

Besonders der Aspekt Flächenzuwachs in der Region aus Folie Lösungsansätze II veranlasst Herrn OB **Dr. Weichel** zur Einschätzung, dass die dort ebenfalls angesprochene Deckelung der Ausweisungen realistischer Weise nur über eine rechtliche verbindlich agierende Zweckverbandslösung umgesetzt werden könne. Möglicherweise böte auch eine Festlegung "ausschlussfreier Gebiete" für die gewerbliche Entwicklung planerisches Potenzial. Auf jeden Fall müssten die Ergebnisse der Teilraumstudien breit kommuniziert werden, um qualifiziert in eine Fortschreibung des LEP bzw. des ROP Westpfalz einzufließen.

Herr **Klein** verleiht seiner Besorgnis über die sich andeutende massive Flächeninanspruchnahme Ausdruck. Er habe in der Vergangenheit immer wieder den sparsamen Umgang mit Freiraum angemahnt. Hier gelte es stärker als bisher, "intelligente" Lösungsansätze zu forcieren (z.B. ÖPNV-Anbindung, gemeinsame Parkflächen, ...), um den Flächenanspruch vor allem im Bereich der Nebenflächen zu reduzieren.

### TOP 3 Verschiedenes, Sitzungstermine 2022

Als Sitzungstermine für das Jahr 2022 werden vorgeschlagen und finden allgemeine Zustimmung: 27. April und 14. September

Der **Vorsitzende** - unterstützt von Herrn OB **Zwick** - spricht sich vehement gegen eine derzeit von der Landesregierung offenbar angedachte Öffnung des Pfälzerwaldes für Windenergieanlagen aus. Herr **Reincke** hält dem entgegen, dass es aktuell wohl nur um Anlagen entlang von ohnehin vorbelasteten Standorten (Autobahn, Bundesstraße) ginge. Herr OB **Zwick** räumt ein, dass gerade energieintensive Betriebe zur Standortsicherung auch auf preislich attraktive Energielieferung angewiesen seien; insgesamt sei dies als sehr problematische Gesamtentwicklung zu sehen.

Weitere Wortmeldungen zum TOP "Verschiedenes" gibt es nicht; der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung mit dem Dank an die Gremienmitglieder.